

Statuten der SP Stadt Solothurn

1. Rechtsform

Art. 1

1 Die Sozialdemokratische Partei (SP) der Stadt Solothurn ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

2 Sie ist eine Sektion der SP Schweiz (SPS), der SP des Kantons Solothurn und gleichzeitig Bezirkspartei.

2. Ziele und Tätigkeit

Art. 2

1 Die SP Stadt Solothurn setzt sich ein für eine soziale, umweltgerechte, demokratische, solidarische und partnerschaftliche Gesellschaft.

2 Sie verwirklicht die Programme und Beschlüsse der SPS, der SP des Kantons Solothurn und ihr eigenes Leitbild zur städtischen Politik.

3 Sie arbeitet mit Institutionen und Organisationen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, insbesondere mit Gewerkschaften, Angestellten- und MieterInnen-Verbänden, Frauenorganisationen, Umwelt-, KonsumentInnen- und Entwicklungs-Organisationen.

3. Mitgliedschaft

Art. 3

1 Mitglied der SP Stadt Solothurn kann werden, wer die Statuten der SPS und der Sektion anerkennt. Mitglieder werden auf schriftlichen oder mündlichen Antrag hin durch einen Beschluss der Parteiversammlung aufgenommen.

2 Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsleitung möglich.

3 Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch einen Beschluss der Parteiversammlung gemäss den Statuten der SPS.

4 Alle Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht, das Stimmrecht und das Recht auf Rede und Antrag an den Parteiversammlungen.

5 Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Ziele der Partei einzusetzen und den jährlichen Mitgliederbeitrag sowie die sie betreffenden Mandatssteuern zu bezahlen.

4. Organisation

Art. 4

Organe der SP Stadt Solothurn sind:

- a) die Parteiversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung
- d) der Wahlausschuss
- e) die Arbeitsgruppen
- f) die Ombudsstelle
- g) die RechnungsrevisorInnen

5. Parteiversammlung

A: Allgemeine Aufgaben

Art. 5

1 Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Sie besteht aus der Gesamtheit aller Mitglieder.

Bei Abstimmungen gilt, wenn nichts anderes vorgesehen ist, das einfache Mehr der Anwesenden. Bei Nominationen/Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr und danach das einfache Mehr der Anwesenden.

2 Sie beschliesst über

- das Programm
- Nominationen/Wahlen für Mandate in Stadt, Bezirk und Kanton
- das Konzept für Wahlen
- das Mandatssteuerreglement
- die Revision der Statuten

3 Sie ist zudem das Diskussions-, Informations- und Meinungsbildungsforum der Sektion.

4 Sie kann den anderen Organen der Partei Aufträge erteilen.

Art. 6

1 Es finden mindestens sechs Parteiversammlungen pro Jahr statt.

2 Die Einladung zur Parteiversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden. Sie muss mindestens eine Woche im voraus an die Mitglieder verschickt werden.

3 Auf Begehren von 10 % der Mitglieder findet eine ausserordentliche Parteiversammlung oder Generalversammlung statt. Sie ist unverzüglich nach Eingang des Begehrens unter Angabe der Traktanden einzuberufen und hat innert 3 Wochen stattzufinden.

B: Generalversammlung

Art 7

1 Im ersten Quartal des Jahres findet eine Parteiversammlung als Generalversammlung (GV) statt.

2 Der Termin der Generalversammlung ist mindestens einen Monat im voraus bekanntzugeben.

3 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- die Abnahme der Tätigkeitsberichte
 - des Vorstandes
 - der Gemeinderatsfraktion
 - der Arbeitsgruppen
- die Genehmigung der Jahresrechnung nach Anhören des RevisorInnen-Berichtes
- die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliederbeiträge und der Mandatssteuer
- die Wahl:
 - der Präsidentin oder des Präsidenten
 - von zwei VizepräsidentInnen
 - der Finanzverwalterin/des Finanzverwalters
 - der übrigen Vorstandsmitglieder
 - der RevisorInnen

Die InhaberInnen dieser Funktionen und Ämter werden jeweils für zwei Jahre gewählt.

6. Vorstand

Art. 8

1 Der Vorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern.

2 Er organisiert sich selbst.

3 Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Art. .9

1 Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die keinem anderen Organ zugeordnet sind.

2 Der Vorstand erarbeitet in Zusammenarbeit mit der Gemeinderatsfraktion die Schwerpunkte der politischen Arbeit für eine Legislaturperiode.

Art 10

1 Die Vorstandssitzungen finden einmal pro Quartal sowie bei Bedarf statt. Auf Begehren von drei Mitgliedern muss innert dreier Wochen eine Sitzung stattfinden.

2 Der/die PräsidentIn lädt die Mitglieder spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich ein.

3 Die Vorstandssitzungen sind parteiintern öffentlich.

7. Geschäftsleitung

Art. 11

1 Die Geschäftsleitung besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und zwei Vizepräsidentinnen.

2 Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind:

- die Ausführung der Beschlüsse von Parteiversammlung und Vorstand
- die Führung der Tagesgeschäfte im Rahmen der Beschlüsse der übergeordneten Organe
- die Vorbereitung der Vorstandssitzungen, der Partei- und der Generalversammlungen
- das Verfassen von Medienmitteilungen
- Beschlüsse über Ausgaben bis maximal Fr. 500.- im Einzelfall (Die Präsidentin 1 der Präsident kann selbständig über Ausgaben bis maximal Fr. 200.- in Einzelfall entscheiden.)

8. Rechnungsprüfung

Art. 12

Die zwei RechnungsrevisorInnen prüfen das gesamte Rechnungswesen der Sektion. Sie erstatten der Generalversammlung Bericht und Antrag.

9. Gemeinderatsfraktion

Art. 13

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderates bilden eine Fraktion. Die Gemeinderatsfraktion nimmt vor Gemeinderatssitzungen unter dem Vorsitz der Fraktionschefin/des Fraktionschefs Stellung zu den Ratsgeschäften.

2 Die Gemeinderatsfraktion arbeitet mit den Kommissionsmitgliedern zusammen.

3 Ihre Sitzungen sind parteiintern öffentlich.

Art. 14

Die Kandidaturen für die Mitgliedschaft und Ersatzmitgliedschaft in der Gemeinderatskommission werden durch die Gemeinderatsfraktion bestimmt. Die Fraktion hat dabei vorgängig die Ansicht des Parteivorstandes einzuholen.

10. Mitglieder der städtischen Kommissionen

Art. 15

1 Die sozialdemokratischen Mitglieder der städtischen Kommissionen bemühen sich um eine einheitliche Stellungnahme in den Kommissionssitzungen.

2 Sie orientieren die Parteiversammlung und die Gemeinderatsfraktion über wichtige Geschäfte und Beschlüsse ihrer Kommission.

11. Arbeitsgruppen

Art. 16

1 Der Vorstand bestimmt Anzahl, Aufgabenbereich und Kompetenzen der sachpolitischen Arbeitsgruppen der Partei.

2 Mitglieder der sachpolitischen Arbeitsgruppen sind:

- die ressortmässig zuständigen Mitglieder der Gemeinderatsfraktion,
- die Mitglieder von städtischen Kommissionen des entsprechenden Sachgebietes,
- sowie weitere interessierte Parteimitglieder.

12. Ombudsstelle

Art. 17

- 1 Die Ombudsstelle besteht aus drei Mitgliedern.
- 2 Sie vermittelt bei parteiinternen Unstimmigkeiten.

13. Wahlausschuss

Art. 18

- 1 Der Wahlausschuss bereitet die Volkswahlen vor und organisiert den Wahlkampf.
- 2 Die Parteiversammlung wählt die Mitglieder des Wahlausschusses.

14. Quotenregelung

Art. 19

- 1 In Vorstand und Geschäftsleitung der SP Stadt Solothurn ist eine paritätische Vertretung beider Geschlechter einzuhalten. Jedes Geschlecht hat Anspruch auf jeweils 50 % der zu besetzenden Sitze. Bei ungeraden Zahlen ist ein Geschlecht mit einem Mitglied mehr vertreten.
- 2 Diese paritätische Vertretung gilt auch bei Nominationen für öffentliche Ämter und politische Mandate.
- 3 Von der Quotenregelung kann im Einzelfall auf Beschluss der Parteiversammlung abgewichen werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Parteimitglieder.

15. Amtszeitbeschränkung

Art.20

- 1 Die Amtszeit für sämtliche Organe und Gremien der SP sowie für öffentliche Ämter und politische Mandate ist auf drei Legislaturperioden oder zwölf Jahre beschränkt.
- 2 Die Kandidatur für weitere Legislaturperioden oder Amtsjahre bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder an einer Parteiversammlung. Die Abstimmung darüber erfolgt geheim.

16. Finanzen

Art. 21

- 1 Die SP Stadt Solothurn finanziert sich aus:
 - den Mitgliederbeiträgen
 - den Mandatssteuern
 - Spenden
 - weiterem Einkommen, das sie sich durch ihre Aktivitäten beschaffen kann
- 2 Die Geschäftsleitung kann den Mitgliederbeitrag im Einzelfall teilweise oder ganz erlassen.
- 3 Die Generalversammlung erlässt ein Reglement über die Mandatssteuer

17. Auflösung

Art. 22

- 1 Die Auflösung der SP Stadt Solothurn richtet sich nach dem Gesetz (Art. 76 ff. ZGB).
- 2 Sie ist nicht möglich, solange mindestens drei Mitglieder den Verein im Sinne des Artikels 2 dieser Statuten weiterführen wollen.

18. Statutenrevision

Art. 23

- 1 Die Revision der Statuten erfolgt an der Parteiversammlung oder an der Generalversammlung.
- 2 Sie bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.
- 3 Ihre Traktandierung erfolgt in jedem Falle schriftlich mindestens einen Monat im voraus.

19. Verweis auf das Zivilrecht

Art. 24

Soweit diese Statuten keine Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff).

Ward also beschlossen
durch die Generalversammlung vom 27. März 1996.

Die Vizepräsidentin

Der Präsident

Der Vizepräsident

Michaela Studer

Peter Schädelin

Stefan Batzli